

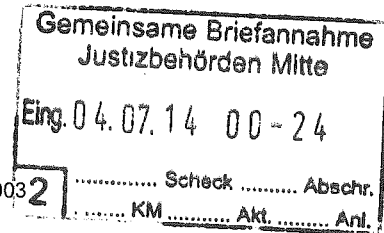
REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Per Telefax vorab: 030 9023-2223
Landgericht Berlin
ZK 16
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Titel/Original	RA	FAG
Eingegangen		
10. JULI 2014		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere BrexI Partnerschaft mbB		
zdA	Zahlung	

Rechtsanwältin Sabine Wildfeuer
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Sekretariat Sandra Tomalczyk
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 181
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
wildfeuer@redeker.de



Berlin, den 3. Juli 2014

Reg.-Nr.: 81/01894-14

WER/st/skr 00003

In dem Rechtsstreit

**Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.**

./.

Bundesrepublik Deutschland

- 16 O 185/14 -

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Namens und in Vollmacht der
Beklagten

erklären wir, die Anerkennung der mit der Klage geltend gemachten
Ansprüche.

Begründung:

Nach Zurückweisung der Abmahnung durch den Kläger mit Schreiben vom
21. Januar 2014 (vom Kläger vorgelegt als Anlage K 5) beantragte die Beklagte
mit Schriftsatz vom 6. Februar 2014 den Erlass einer einstweiligen Verfügung
gegen den Kläger. Das Landgericht wies den Antrag mit Beschluss vom

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
BLZ 100 700 00
Konto 1 550 359
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

11. Februar 2014 (Az.: 15 O 58/14) mit der Begründung zurück, die streitgegenständliche Vorlage sei kein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne von § 2 UrhG. Das Kammergericht bestätigte diese Wertung mit Beschluss vom 12. März 2014 (Az.: 24 W 21/14). Die Beklagte hat sich daraufhin entschieden, die Ansprüche nicht weiter zu verfolgen. Sie erkennt deshalb die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche an. Die Anerkennung erfolgt unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsposition und aus rein prozessökonomischen Gründen. Die in der Klagebegründung von dem Kläger vorgetragene Wertungen sind nach Ansicht der Beklagten unzutreffend.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Kläger ausweislich des als

Anlage B 1

beigefügten Auszugs von seiner Webseite www.fragdenstaat.de von dem einstweiligen Verfügungsverfahren und dessen Ausgang Mitte Mai Kenntnis erlangte.



(Wildfeuer)

Rechtsanwältin



(Dr. Brand)

Rechtsanwalt

Verteiler

Gericht 3-fach



Frag den Staat

DAS BLOG ZUM INFORMATIONSFREIHEITSPORTAL

Mai 13, 2014

0 Anmerkungen

Über das Blog

Das Blog zum
Informationsfreiheitsportal
FragDenStaat.de
[Impressum](#)



Einstweilige Verfügung des Bundesinnenministeriums gegen FragDenStaat.de gescheitert

Wir haben noch nicht mal über die Aktion der letzten Woche bloggen können, schon überschlagen sich die Ereignisse. Aber der Reihe nach:

Letzte Woche war [re:publica](#), auf der [Ansgar Koreng](#), [Mathias Schindler](#) und [Stefan Wehrmeyer](#) einen Vortrag zum [#Zensurheberrecht](#) gehalten haben. Am Ende des Vortrags haben wir enthüllt, dass die [Open Knowledge Foundation Deutschland](#) als Betreiber von [FragDenStaat.de](#) negative Feststellungsklage gegen das Bundesministerium des Innern eingereicht hat, um die Unrechtmäßigkeit der [#Zensurheberrechts-Abmahnung](#) festzustellen.

Was wir zu dem Zeitpunkt der Klageeinreichung nicht wussten: das Innenministerium hatte schon am 6. Februar, also drei Wochen nach der Abmahnung, einen Eil-Antrag auf einstweilige Verfügung gegen [FragDenStaat.de](#) beim Landgericht Berlin eingereicht. Dieser Antrag wurde allerdings abgelehnt und auch eine darauf folgende Beschwerde der BMI-Anwälte beim Kammergericht hatte keine Erfolg. Das Gericht argumentierte in beiden Fällen, dass eine Schöpfungshöhe der BMI-Stellungnahme nicht erreicht sei und damit durch eine Verbreitung keine Urheberrechtsverletzung vorliege. [Die Dokumente zu dem Antrag auf einstweiligen Verfügung hat das BMI auf Anfrage von Torsten Klein veröffentlicht.](#)

Uns geht es allerdings um mehr. Eine Entscheidung, dass diese Stellungnahme aus dem BMI keinen Urheberrechtsschutz genießt, ist zwar zu begrüßen. Aber wir wollen auch in Zukunft Dokumente der Verwaltung veröffentlichen und zwar auch, wenn einer Veröffentlichung aus Urheberrechtsgründen widersprochen wird. Selbst wenn eine Prüfung ergeben sollte, dass Urheberrechte an einem per IFG herausgegebenen Dokument der Verwaltung geltend gemacht werden können, so muss die Öffentlichkeit doch eine einfache Möglichkeit haben, einen Diskurs über so ein Werk zu führen. Die Veröffentlichung im Internet ist der denkbar einfachste Weg und das Urheberrecht darf in einer funktionierenden Demokratie kein Werkzeug der Regierung sein, um eine solche Veröffentlichung zu unterbinden.

Eine politische Lösung ist die [Reform des § 5 Urheberrechtsgesetzes](#), wie [Wikimedia](#) sie fordert. Staatliche Werke müssen generell vom Urheberrechtsschutz ausgenommen werden, so dass die Regierung gar nicht in Versuchung kommen kann, über den Unweg(sic!) des Urheberrechts Veröffentlichungen verhindern zu wollen.

Vor Gericht werden wir dafür kämpfen, dass im Falle von Dokumenten der Verwaltung, die im öffentlichen Interesse liegen, die Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Informationsfreiheit als wichtigere Grundrechte gegenüber dem Urheberrecht anerkannt werden. Ob eine solche Argumentation in dem aktuellen Fall überhaupt zum Tragen kommt, ist

Suchen

Blog Tools

[Archiv](#)
[RSS](#)

noch ungewiss.

Wir werden euch über den Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

Abgelegt unter bmi, einstweilige verfügung, urheberrecht

We love Tumblr & Stationery by Thijs